



12.09.2023

## Erläuterung zur Klassifizierung von Straßen im Straßenbeitragsrecht

§ 3 Absatz 1 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Eltville am Rhein lautet:

*„Die Stadt trägt  
25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem  
Anliegerverkehr,  
50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und  
75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.[...]“*

Die Einordnung einer Straße in eine dieser drei Klassen richtet sich hierbei nicht nach Beschilderung oder straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen. Vielmehr ist für die Zuordnung abzustellen auf „die gesamte Straße als Teil des gemeindlichen Verkehrsnetzes“ und richtet sich nach **dem Vorteil, den ein Grundstück, das an dieser Straße anliegt** gegenüber anderen Grundstücken erlangt **§ 11 Abs. 5 Satz 1 Kommunales Abgabengesetz Hessen (KAG)**. Ein rein zahlungsmäßiges Abstellen auf eventuelle Zählungen des Verkehrs von und zu Anliegergrundstücken der einzustufenden Straße im Verhältnis zu dem durch die Straße laufenden Verkehr ist darunter **nicht** zu verstehen. Entscheidend ist die Funktion der Straße, und es ist nicht erheblich, ob der Ziel- und Quellverkehr auf der Straße mehr als 50% beträgt. In der Literatur und Rechtsprechung wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich der beitragsrechtliche Vorteil nach der gebotenen Inanspruchnahmefähigkeit einer Straße richtet

Für die Einstufung maßgebend ist also die Beurteilung der Verkehrsbedeutung im konkreten Kontext der Gemeinde. „Naturgemäß“ sehen anliegende Grundstückseigentümer stets Straßen als innerörtliche Durchgangsstraßen und nicht als Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, weil umgangssprachlich ja Verkehr „durchfließt“. Auch sehen Anwohnende andere Verkehrsteilnehmer häufig nicht als Anlieger an (so gerne in Straßen mit Schulen, Einkaufszentren, Kindergärten – Verkehr zu diesen Grundstücken ist ebenfalls Anliegerverkehr).

Infolgedessen ist die richtige Einordnung einer Straße häufig und regelmäßig Gegenstand von Verwaltungsrechtsstreiten, in der immer die Gerichte aber immer wieder auf die Inanspruchnahmefähigkeit und somit den Vorteil des Grundstückseigentümers abstellen, der eben wesentlich weiter zu fassen ist, als im allgemeinen Sprachgebrauch anzunehmen wäre. Hier wird auch die Erschließungsfunktion einer Straße für die anliegenden Grundstücke besonders gewürdigt. Dies erfolgt regelmäßig und in nahezu jeder Stadt bei jeder Straßenbaumaßnahme zu Diskussionen mit betroffenen Beitragszahlenden, die sich in diesem Rechtsgebiet aber nicht vermeiden lassen.

Die vorläufige Einstufung der Straßen im Erhaltungskonzept seitens der Verwaltung erfolgte unter Beachtung der Rechtslage, aktuellen Rechtsprechung und Einstufung der Funktion der einzelnen Straßen gewissenhaft und rechtssicher. Verwaltungsstreitverfahren werden sich



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

diesbezüglich trotzdem kaum verhindern lassen. In konkreten Abrechnungsfällen wird die Verwaltung den betroffenen Anliegern aber stets die Gründe für die Einstufung einer einzelnen Straße erläutern.

Patrick Kunkel